Ich Hans Martin Flach, Burger der Statt Schaffhausen, bekenne, für mich und meine Erben mit diesem Brief offentlich vor allen denen, so ihn sehen, lesen oder hören lesen, daß mir die Edlen, Ehrsamen, Fürsichtigen und Weisen, Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, meine gnädig gebietenden Herren und Oberen, mir zu rechtem, stätem, freiem und offenem Leben, mein Hofgesäß Haus und Hofstatt, so ich inwendig Jahrs die Mühlin die Obere Mühlin genannt, von dem Mühlin-Thor an der Stadtmauer bald gelegen, sammt dem darunder liegenden Krautgarten, innhalt und vermög einer mir darüber ausgangenen und zugestellten Lehen-Briefs, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, bekennen und bekennen hiermit, und in Kraft dieses gegenwärtig offentlich mit diesem Brief, daß wir für uns und unsere Nachkommen, gemeiner Statt Schaffhausen, unserm lieben Burger Hans Martin Flach, nach seinem beschehenen bittlichen ansuchen, das Hofgesäß, so man die Mühlin, die Obere Mühlin genannt, vor dem Mühlin-Thor an der Stadtmauer bald gelegen, sammt dem darunder liegenden Krautgarten, innhalt seiner darüber ausgangenen Lehen-Brief, so auf sie Lebe gestellt dato Anno datum, gehalten und besessen, nun mehr aber gedachtem Hans Martin Flach, nach seinem beschehenen bittlichen ansuchen, das Hofgesäß, so man die Mühlin, die Obere Mühlin genannt, vor dem Mühlin-Thor an der Stadtmauer bald gelegen, sammt dem darunder liegenden Krautgarten, innhalt seines darüber ausgangenen Lehen-Briefs

Wingen und Mäglen, auch aller sonstigen Häuser gehört, so bishero zu jedesmahl die alte der Häuser abgeschlagen und gehäuberet und dessen anstatt Neue Quotam und Antheil neben anderen Esser Häusern abzustatten schuldig seyn sollen.

Hingegen wollen Wir ihnen Ersten, auf gemeiner Lieben Statt Bestand Bestand die Hand Mauern samt der Reisung und Dachstühl bewahren an den besten Mösslen und denen Häusern, als an den Dach und Fenster Stellen, da nicht weniger die Fallen, ihnen das Mauerwerk und Dach an denen Häusern zu allen seiten und orten aufstellen, dass nöthig Neu aufführen, und Unseres Ersten der Knaben in seinem ordentlichen Lauf denen Häusern Schaden.

Des Anderen, ihnen die Nothdurft an Holtz für Zimmer, Zaug- und Brandbäumen auf Unseren Statt Höltzern, auf jedwedes gethanes Ansuchen und Bringen anweisen und Zeug geben, wessen sie auch erfolgen und seyen lassen; allein mit dem scharfen Befehl, dass sie Esser Meister der Holtz und sonst übrige Materialien so für Verbauung des Hauses und Mauern gebraucht und den Rest abgeführt werden, seine gegeben haben, nicht unter gewissen auf Raum, Balck, Band, Seyel &c. in seinen eigenen Esser Häusern, und an die obspecificirte Gebäude in wenigstes sie thun und verbauen, bey Verlierung alles Holtz zu verbauen, auf Aller Ungnädigsten Vasallen gegen seinen Esser Herren Esser eigent und gebraucht, zu thun schuldig und verbunden seyn. Wann aber Meisterbesagter Meister Hans Martin Fleck Esser verfassen Hauss, soll alsdann dass Esser auf Esser, als und also gemeldt Mösslen samt hingehend offtbesagten Unseren Statt Bestand Hauss und Hofstatten seyn, damit sie ihnen und sie besser, als mit anderen gemeinen Statt Gütheren, beh seinen Meister Hans Martin Fleckens haben, auch männiglich von dasselben Enden, in alle Weg ungehindert und ungeirret. Und dahero aber dass solch Esser von meinen mit gnädigst Esser, damahlen stell, post und Ziel der Einkommen zu verleihen oder in anderen Esser Hand kommt, sondern Unser der Obrigkeit halben zu verleihen haben. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir gemeiner Unseren Statt Insiegel für Uns und Unseren Nachkommen an dem Pergament Brief unten auf diesen Brief, der gebn ist, den 22sten Aprilis nach Christi gebührt gezehlt, ein tausend Esser Hundert Sechzig und Esser Jahre.

Dieweilen denn obgedacht Meine Gnädige Herren mir zu Nutz und Unterhalt gesetzt vielbesagte Mösslen also zu Esser Klassen verliehen, so habe Ich Esser gesetzt, gelobt und versprochen, thue das auch hiermit Kraft dieses Briefs, alles das so obgeschrieben und Esser Brief inhalt und vermag, gänzlich zu halten, dem Lehn und Statt zu thun, alles getreulich, ohnverdrüslich und Ehrbarlich.

Zu Urkund gedachter Meiner Gnädige Herren, dass denn so gemeldten und vorgeschriebenen Sachen wegen, so habe Ich auf Ihro anhalten zu Ehren und Gefallen gegeben, Herrn Ulrich Imhoffen und Herrn Commissarius Johan Jacob Wasselin, und Meister Johannes Hengster, Rathsmitglieder: Auch Ihro jetzigen

mallen

Ehrbaren insonderheit in diesem Brief, das Ihro und Ihren einen Bund und Eyd für einen solchen Bürgerlichen gütlichen haben eingelassen, also und Bürgerhalten, dass, da Meisterbesagter Meister Hans Martin Fleck etwas an diesem Esser verschlossen oder bey Verfallenden Zinsen gütlich verbleiben würde, und solcher Burgerlicher Eyd und Pflicht nicht sie finden sagen möchte, Ihro Bande ohnverzüglich und Ehrbarlich sagen sollen und wollen, in Unseren und Unseren Ehren Esser und Esser.

Und dessen zu wahrer und festem Urkund haben ich Hans Martin Fleck angelegenlichen flissig gebetten und anbetten, den Vogt Burgermeister Ihro, dessen sich zu thun und Ehrsamen Herren Jesse Meister und Obervogt Johannes Neukom, Meinen Hochgeachten Herren, dass Sie jedes Ihre und allen seinen Erben und Nachkommen ohne Schaden ihr eigen Secret Insigill offentlich hierunten drucken lassen; Welchem haben Ihro Johan Jacob Wasselin im Johannes Hengster Ihrem Mitgeschworen, als gemeinen und ordentlichen Burgern Unseren gesetzten Statthaltern unbeschwigen Ihren gewohnlichen Amtsgeschäfft gestellt auf diesen Brief, der gebn ist, in dem Jahr Monath und Tag wie oftbesagt

Johannes Neukom Vogt Wasselin Zobel Meyer

Johannes Hengster Rathsmitglied

6

A I 1162

L. B. 15. 9.

Lehen Revers Brieff

über

die Aussere Mühlen

dd.to 22r Apr: 1767.

Auf Absterben der Frauen Wittiben Fr. Martin Elsen, ist diesen Lehn Herr Jacob Elsen den 14t. Xbr. 1765 von Ed. Ed. Herrn Rath zum Lehn-Müller angenommen, und ihm selben Herr Vater Joh. Martin Metzger und Herr Alexander Meyer Ed. Rathsmitglieder als Bürgen gestellt, und der Revers-Brief den Tit: Herr Stadtmeister und Ed. Amtsvogt Joh. Conrad Meister baldigst ausgenommen.